

20. V. 753. Auslieferung. Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Regierungsrat des Kantons Bern ist zu schreiben:
Unter Bezugnahme auf die von Eurer Direktion der Polizei am 11. Mai 1904 an unsere Justiz- und Polizeidirektion gerichtete Anfrage in Sachen des in Bern sich aufhaltenden Anton Karl Eugen Kramer, von Arnsberg, Westphalen, Kaufmann, geboren 5. Oktober 1865, welcher nicht im Besitze von Ausweisschriften ist und daher dort um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nachsucht, teilen wir Euch mit, daß der Obgenannte in der Tat von der Bezirksanwaltschaft Zürich, wie Ihr der beiliegenden amtlichen Bescheinigung

entnehmen wolle, wegen einfachen Betruges im Betrage von Fr. 100, sowie wegen ausgezeichneten Betruges im Betrage von Fr. 17.50 strafrechtlich verfolgt wird.

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 ersuchen wir Euch, die Auslieferung des Kramer anher bewilligen und den Delinquenten der Bezirksanwaltschaft Zürich zuführen lassen zu wollen.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.